

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat die Verbandsversammlung am 12.06.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	815.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	815.000
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	669.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	669.300
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.561.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.561.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Verbandsumlage (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage)

Die sich beim Abschluss der Rechnung ergebenden Mehraufwendungen des Ergebnishaushalts werden gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Menge des von jeder Gemeinde zugeleiteten gemessenen Abwassers getragen. Als vorläufiger Betrag wird eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Nr.	Kostenstellen	Schlüssel für die Betriebskostenumlage	Voraussichtliche Betriebskostenumlage je m ³ Abwasser
1	Verbandssammler in den Gemeinden Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren bis zur Kläranlage	Abwassermengen der Gemeinden Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren	0,003 €
2	Rechenanlage, Geröllfang und Sandfang auf der Kläranlage	Abwassermengen der Gemeinden Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren	0,11 €
3	Sonstige Einrichtungen der Kläranlage	Abwassermengen der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren	1,56 €

§ 5 Vermögensumlage

(1) Die sich beim Abschluss der Rechnung ergebenden Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeiten werden gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Maßstab umgelegt:

Nr.	Kostenstellen	Schlüssel für die Vermögensumlage	Voraussichtliche Vermögensumlage
1	Verbandssammler in den Gemeinden Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren bis zur Kläranlage	Birenbach 26% Börtlingen 22% Wäschenbeuren 52%	0 €
2	Rechenanlage, Geröllfang und Sandfang auf der Kläranlage	Birenbach 26% Börtlingen 22% Wäschenbeuren 52%	0 €
3	Sonstige Einrichtungen der Kläranlage	Adelberg 21% Birenbach 20% Börtlingen 18% Wäschenbeuren 41%	1.526.300 €

§ 6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
200.000 EUR

2. Genehmigung und Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Das Landratsamt Göppingen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 01.07.2024 die Gesetzmäßigkeit der Satzung gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ bestätigt und dem in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 200.000 € gem. § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 18 GKZ die Genehmigung erteilt.

3. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 12.07.2024 bis 23.07.2024 (je einschließlich) in den Rathäusern der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Wäschenbeuren während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

4. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wäschenbeuren, 03.07.2024

gez.

Steven Hagenlocher
Verbandsvorsitzender